



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.117 RRB 1966/2834**
Titel **Wasserversorgung.**
Datum 04.08.1966
P. 1299

[p. 1299] A. Die Direktion des Innern genehmigte am 1. Oktober 1965 das Projekt der Gebäudeversicherung über den Ausbau der Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage Bertschikon nach den Weilern Sammelsgrüt und Bewangen unter Zusicherung eines Beitrages aus der Kasse der Gebäudeversicherung. Mit Verfügung Nr. 1698 vom 5. Mai 1966 sicherte sodann die Direktion der öffentlichen Bauten einen Beitrag zu.

B. Mit Eingabe vom 12. Juli 1966 ersuchte der Gemeinderat Bertschikon um Ausrichtung des Beitrages.

In den Jahren 1960/61 wurde die Wasserversorgung Bertschikon umfassend ausgebaut. Aus Kostengründen musste aber auf die Verlegung der Leitung zu den Weilern Sammelsgrüt und Bewangen verzichtet werden. Infolge der prekären Wasserversorgungsverhältnisse, namentlich in Bewangen, wurde die Gemeinde gezwungen, für die Zuleitungen von Trink-, Brauch- und Löschwasser zu den genannten Weilern das Netz der Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage zu erweitern. Die neue Leitung wurde an der bestehenden 125 mm-Leitung in Stegen angeschlossen und in östlicher Richtung verlegt. Der Leitungsdurchmesser beträgt bis Sammelsgrüt 150 mm und bis Bewangen 125 mm. Es wurden insgesamt 1414 m Eternitröhren von 150 mm und 125 mm Durchmesser der Druckstufe 24 atü und 232 m Guss-Schraubmuffenröhren von 125 mm und 100 mm Durchmesser verlegt. Als Wasserbezugsorte wurden im Sammelsgrüt und Bewangen je drei Ueberflurhydranten mit 100 mm-Einlauf aufgestellt. Der Druck ist in beiden Weilern mit 10 atü in Ruhe sehr gut. Die Arbeiten wurden im Winter 1965/66 ausgeführt und am 31. Mai 1966 von einem Beamten der Gebäudeversicherung abgenommen.

Die ausgewiesenen Kosten betragen	Fr.	66 851.95
Abziehen sind für		
1. Hausanschlüsse usw. Fr.	351.95	
2. die ausschliesslich Löschzwecken dienenden Anlageteile Fr.	10 500.-Fr.	10 851.95
Anrechenbare Kosten	Fr.	56 000.-
In Anwendung der §§ 2 und 3 der Verordnung über die Beitragsleistungen an die Kosten des Feuerwesens vom 4. März 1935 und Verfügung Nr. 1698 der Direktion der öffentlichen Bauten vom 5. Mai 1966 wird der Beitrag auf		
33% festgesetzt =	Fr.	18 480
zuzüglich 50% von Fr. 10 500 für die ausschliesslich Löschzwecken dienenden Anlageteile	Fr.	5 250
Totalbeitrag	Fr.	23 730



Für die Erstellung von Projekt- und Ausführungsplänen durch die Gebäudeversicherung werden verrechnet	Fr.	730
Somit beträgt der Beitrag aus der Kasse der Gebäudeversicherung	Fr.	23 000

Auf Antrag der Direktion des Innern und in Anwendung der Verordnung über die Beitragsleistungen an die Kosten des Feuerwesens vom 4. März 1935

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Bertschikon wird an die Kosten des Ausbaues der Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage Bertschikon zu den Weilern Sammelgrüt und Bewangen aus der Kasse der Gebäudeversicherung ein Beitrag von Fr. 23 000 bewilligt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bertschikon sowie an die Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/18.07.2017]